

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wiederjählicher Abonnementspreis durch die
Post bezogen und abgeholt vom Postamt 0,65 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Hilfs-Vanderr.)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Verbandsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Druckverleger: Hans VII, Nr. 4720.

Nr. 58.

Berlin, Sonnabend, 17. November 1906.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. — Zum 17.
November. — Allgemeines Rundschau. — Gewerksver-
bands-Zell. — Verbands-Zell. — Anzeigen-Zell.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der
Berufsvereine ist dem Reichstage am Mittwoch zu-
gegangen. Da die Vorlegung eines solchen Geset-
zentwurfes seit 1869 vom Reichstage wiederholt ge-
fordert worden ist, so hat es also 37 Jahre ge-
dauert, bis endlich die Reichsregierung dieses Ver-
langen der Volkvertretung erfüllt. Der Entwurf
hat aber noch herzlich wenig Ähnlichkeit mit dem im
Reichstage selbst eingebrachten, zuerst aus dem
Schöße der Deutschen Gewerksvereine hervorgegangenen
Entwürfen. Rechte Freunde kann daher niemand
an diesem Entwurf haben, weder die Arbeiter-
berufsvereine, die er schätzen will, noch die Scharf-
macher, die noch Einiges mehr gegen die Berufs-
vereine erwarten. Es ist ein Mittelweg ge-
worden, das nicht kalt und nicht warm, nicht Fisch
noch Fleisch ist. Es schützt die Berufsvereine einer-
seits, um ihnen andererseits Verpflichtungen aufzu-
erlegen, die der gesunden Entwicklung der Arbeiter-
organisationen nur hinderlich sein können. Erst-
rechtlich ist nur die Laftfrage, daß der Gesetzentwurf
überhaupt gekommen ist. Nun fragt es sich, ob
der Reichstag ihn so gestalten will, daß er den
Vereinen, für die er geschaffen worden ist, auch
wirklich nützlich sein kann. Und dann wieder fragt
es sich, ob ihn in solcher Fassung die Reichsregie-
rung annehmen will.

Zuerst springt in die Augen, daß die Land-
arbeiter nach wie vor vom Koalitionsrecht aus-
geschlossen bleiben sollen, da die Eintragung in
das Vereinsregister nur den Vereinen von Ge-
werbetreibenden oder gewerblichen Ar-
beitern ermöglicht wird, die dem Titel VII der
Gewerbeordnung unterstellt sind. Die Eintragung
dieser Vereine soll nun dann erfolgen können, wenn
ihr Zweck ausschließlich auf die Wahrung und
Förderung der mit dem Berufe seiner
Mitglieder unmittelbar in Beziehung
stehenden gemeinsamen gewerblichen Inter-
essen oder daneben auf die Unterstützung seiner
Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechts-
anspruch darauf eingeräumt wird.

Diese Fassung trifft auf die Arbeiterberufs-
vereine im Sinne der Gewerbevereine zu. Organi-
sationen, die einen partei- oder kirchenpolitischen
Zweck verfolgen, wären hiernach von der Ein-
tragung ausgeschlossen. Wenn diese Formel erst
genommen werde, dann würden die sogenannten
freien wie auch die christlichen Gewerkschaften von
der Eintragung ausgeschlossen bleiben. Diese For-
mel wird aber in dem Gesetzentwurf selbst an
anderer Stelle wieder eingeschränkt, wo es heißt,
daß die Verwaltungsbehörden einen Einspruch gegen
die Eintragung des Vereins nicht darauf beru-
gen können, daß die Zwecke des Ver-
eins als politische oder sozialpolitische anzu-
sehen sind.

Dogmatisch gerade wir dringend wünschen, daß
die Arbeiterberufsvereine neutral sind, so darf ihnen
doch andererseits eine sozialpolitische Tätigkeit
nicht verweigert werden. Eine solche Tätigkeit
haben bisher auch die Gewerbevereine entfaltet und
darauf werden sie auch in Zukunft nicht verzichten
müssen.

Von der Aufnahme in den Verein sollen
Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht voll-
endet haben, ausgeschlossen bleiben. Personen von
16—21 Jahren dürfen zwar Mitglieder des
Vereins werden, aber sie sollen an den Ab-
stimmungen nicht teilnehmen dürfen. Die
leichtere Bestimmung hat keinen praktischen Sinn,
denn wer Mitglied eines Vereins ist, muß auch an
den Abstimmungen teilnehmen können. Die minder-
jährigen Mitglieder zahlen dieselben Beiträge und
da würde es doch recht eigenartig sein, wenn man
sie bei der Entschcheidung über die Verwendung der
von ihnen mitangebrachten Mittel für unmundig
erklären wollte. Ganz selbstverständlich aber ist es,
daß Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen
Ehrenrechte sind oder über ihr Vermögen nicht
selbständig verfügen können, dem Vorstande des
Vereins nicht angehören dürfen. Die Arbeiter-
berufsvereine haben wohl fast ausnahmslos in ihren
Statuten die Bestimmung, daß Personen dieser Art
überhaupt nicht einmal Mitglied werden können.

Das neue Gesetz verpflichtet den Vorstand,
ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
das der Verwaltungsbehörde auf Verlangen jeder-
zeit vorzulegen ist, und in das auch die Mit-
glieder des Vereins auf Verlangen jederzeit Ein-
sicht nehmen können. Letzteres war bisher schon
eine selbstverständliche Sache. Das Vorliegen darf
natürlich nicht verweigert werden mit dem Einreden
der Mitgliederliste.

Gestritten werden muß die Forderung, daß
der Vorstand alljährlich eine Uebersicht
über die Zahl und die Berufstellung der
Vereinsmitglieder, sowie über den finanziellen
Status des Vereins im „Reichs-Anzeiger“
oder in einem anderen von der Landeszentral-
behörde zu bestimmenden Blatte veröffentlichen soll.
Das ist ein ganz unbilliges Verlangen. Denn
Publikationsorgane sind die Zeitungen der be-
treffenden Vereine. Wer über den Mitglieder- und
Vermögensstand des Vereins unterrichtet sein will,
findet die Information viel leichter in dem be-
treffenden Vereinsorgan, als im „Reichs-Anzeiger“,
ganz abgesehen davon, daß dem Verein mit den
teueren Insertionskosten im „Reichs-Anzeiger“ eine
große materielle Last auferlegt wird. Am bedenk-
lichsten ist der § 15, der von der Entziehung
der Rechtsfähigkeit handelt:

„Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des
§ 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechts-
fähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins
für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und,
falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungs-
behörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins
berechtigt haben würde;
2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung ein-
tritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden
gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche
gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
3. wenn er eine Arbeiterauspörierung oder einen
Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit
Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs
geboten sind, die Sicherheit des Betriebs oder eines
Brennstoffes zu gefährden, eine Störung in der Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Bekleidung
herbeiführen oder eine gemeine Gefahr für Menschen-
leben zu verursachen.“

Das brächte einen großen Teil der Arbeiter
überhaupt um ihr Koalitionsrecht, wenn dieser

Paragraph Gesetzeskraft erlangte. Die Arbeiter der
Berufen dürften nicht mehr in einen Streik ein-
treten, weil ein solcher Streik in den Augen der
Staatsgewalt die „Sicherheit des Reiches“ gefährden
könnte, wenn ein Schiff nicht früh genug fertig
wird. Die Bergarbeiter dürften auch nicht mehr
streiken, weil den Schiffen und Eisenbahnen die
Kohlen ausgehen könnten. Auch den Elektrizi-
tätis-, Gas- und Wasserwerken könnten die
Kohlen mangeln. Die Bäcker und Fleischer
dürften auch nicht mehr in einen Streik eintreten,
weil ein Streik in diesen Berufen eine gemeine
Gefahr für Menschenleben“ verursachen könnte.
Und so weiter! Ein geschickter Staatsanwalt kann
auf Grund dieses Paragraphen schließlich allen
Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit wieder streitig
machen.

Von Wichtigkeit sind noch die §§ 16, 17
und 18. Im § 16 wird der Verwaltungsbehörde
das Recht eingeräumt, die Mitglieder des Ver-
eins in Ordnungstrafen zu nehmen, wenn die
Vorschriften des Gesetzes nicht erfüllt bzw.
ihnen zuwider gehandelt wird. Doch darf die
einzelne Strafe den Betrag von 300 Mk. nicht
übersteigen. Da obenberein vorgeschrieben ist, daß
die Strafen von den Vorstandsmitgliedern selbst
zu tragen sind und nicht aus der Kasse genommen
werden dürfen, so ist diese Bestimmung wenig ge-
eignet, die Freude an der Vereinsarbeit zu erhöhen.
Der 2. Absatz des § 16 enthält auch noch die
folgenden Strafbestimmungen:

Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane
sowie Revidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vor-
schriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis
bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis
zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmel-
dungen, Uebersichten, Mitgliederverzeich-
nissen, Büchern und sonstigen Urkunden und
Listen, deren Einreichung, Führung und abschließliche
Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt,
sowie bei den Eintragungen in das Protokoll-
buch und denen ihnen obliegenden Veröffentlichungen
wissentlich falsche oder auf Täuschung bere-
chnete unvollständige Angaben machen oder
machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Be-
zahlung einer Geld- oder Ordnungstrafe verwenden, welche
gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe schuldig
worden ist. Sind mildere Umstände vorhanden, so tritt
ausschließlich die Geldstrafe ein.

Wir haben keineswegs etwas einzuwenden, daß
eine wissentlich falsche Angabe unter Strafe
gestellt wird. Was aber eine „auf Täuschung bere-
chnete unvollständige Angabe“ ist, entscheidet
nachher der Richter selbständig. Klassenurteil
und Uebelwollen könnten da doch recht schlimme
Dinge anrichten!

Die §§ 17 und 18 räumen eine Anzahl
Schwierigkeiten hinweg, die heute der Vereins-
tätigkeit entgegenstehen. Sie haben folgenden
Bortlaut:

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landes-
gesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist
oder verboten werden kann, weil er einen politischen
oder sozial-politischen Zweck verfolgt oder weil er
ohne obliegende Genehmigung errichtet ist, finden auf
einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er ein
Berufsverein eingetragen wird, keine Anwen-
dung. Das gleiche gilt für einen eingetragenen
Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der
Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem in Abs. 1 be-

zeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Verammlungen geschlossen werden können; 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Versammlungen verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Lausparaden werden durch die Vorschriften des Abs. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Aufgabe seiner Tätigkeit für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes handelt von den Berufsvereinen, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht. Das betrifft die Vereine, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren oder deren Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen erstens ein Verein unzulässig ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, finden auf Vereine dieser Art ebenfalls keine Anwendung. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnittes stimmen mit den schon vorstehend näher besprochenen Vorschriften überein.

Alles in allem können wir schon jetzt sagen, daß wir auf die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine doch lieber verzichten möchten, als ihre "freie" Tätigkeit durch sozial Etascheldraht einzudämmen zu lassen, wie er in diesem Entwurf aufgeführt worden ist. Der Reichstag wird es sich hoffentlich nicht nehmen lassen, die von ihm wiederholt beschlossenen Entwürfe der Freisinnigen und des Zentrums noch einmal anzusehen, um das Gesetz in beiderer Fassung zur Geltung zu bringen.

Sam 17. November.

In diesem Tage kann die deutsche Arbeiterversicherung end, wie man dieselbe auch wohl bezeichnet: das Friedenswerk der sozialen Reform, seinen 25 Geburtstag begehen. Am 17. November 1881 ließ der damalige Kaiser Wilhelm I. durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck dem Reichstage eine Botschaft zugehen, die in bezug auf die zu erwartende Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung folgenden Wortlaut hatte:

"Echon im Februar d. J. haben Wir unsere Ueberzeugung ausgesprochen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausrichtungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohlstandes der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem und sehr zu legen und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Euer Kaiserliche Majestät sich gefestigt hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, neue und dauernde Einrichtungen seines inneren Friedens und des Wohlbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. . . . In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbundenen Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbundenen Regierungen in der vorigen Session vorgelagte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite stehen, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gesamten Krankenversicherungswesens zur Aufgabe stellt. — Aber auch diejenigen, welche durch die Krankheit und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesellschaft gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß sozialer Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können.

Für diese Fürsorge die richtigen Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkstums ruht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkstums und das Zusammenwirken der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und sozialer Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch der Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Nach den Ursachen dieser laienlichen Entscheidung zu forschen oder ihre Gründe ausführlich darzulegen, dürfte viele Spalten füllen. Es ist aber trotzdem angebracht einiges zu erwähnen, zumal man bei Geburtstagsfeiern den Lebenslauf zu betrachten und gute Wünsche für die Zukunft auszusprechen pflegt.

Die Deutschen Gewerbevereine vertreten den Standpunkt, den sie prinzipiell auch heute noch für richtig halten, wenn sie sich auch längst mit den Tatsachen abgefunden haben, daß jede Person verpflichtet ist, sich gegen die nachteiligen Folgen der Krankheit, der Unfälle, der Invalidität und des hohen Alters selbst zu schützen. Zu diesem Zwecke kämpfen sie für die Erlangung eines angemessenen Lohnes, kurzer Arbeitszeit und gesunde Beschaffenheit der Arbeitsräume.

Für die staatliche Zwangsversicherung sprachen zugunsten der Regierung in damaliger Zeit zwei wichtige Umstände: Der schnelle Aufschwung der Industrie und das rapide Anwachsen der Zahl der Industriearbeiter, sowie die ungenügende Organisation der Selbsthilfe. Nur die Deutschen Gewerbevereine hatten für ihre Mitglieder Rassenversicherungen geschaffen, worin ihnen Unterhaltungen während der Krankheit oder der Invalidität, sowie bei eingetretenen Todesfällen geleistet wurden. Die übergroße Klasse der Arbeiter lebte stumpsinnig dahin, bei eintretender Not nur auf die Armenunterstützung der Gemeinde vertrauend. Dadurch fügten die Armenlisten der Gemeinden immer mehr und bei der übrigen Bevölkerung entwidmete sich dadurch ein großer Haufen gegen die Industriearbeiter. Der Staat war deshalb gezwungen, gangbare Wege zu finden, um eine Reform herbeizuführen.

Diese Reform war die Zwangsversicherung. Vom ethischen Standpunkte aus hätte auch der Regierung die freie Selbsthilfe der beste Weg der Abhilfe sein müssen. Die Erfahrung aber hatte gezeigt, daß die arbeitende Bevölkerung noch nicht zu bewegen war für Fälle, die entweder überhaupt nicht oder erst in der Zukunft eintreten, freiwillig laufende Geldausgaben zu leisten. Diese Beobachtungen können leider heute noch in ausgedehntem Maße gemacht werden. Deshalb wurde die Arbeiterkassen mit zurecht Besen in das Joch des Zwanges zusammengepreßt. Durch den Versicherungszwang war der Arbeiter seiner Selbstverantwortlichkeit enthoben. Er denkt daher jetzt auch weniger an die Fürsorge für andere Notfälle im Leben, weil ihm darin kein Zwang angetan wird. Aber nicht nur die scheinbar geringe Wirkung der Selbsthilfe war bei der Einführung der Versicherungsgesetze die treibende Kraft, sondern auch die Furcht vor der Sozialdemokratie.

Echon im ersten Jahre der Kaiserlichen Botschaft wird auf diese Tatsache hingewiesen. Das Sozialistengesetz, welches im Jahre 1878 in Kraft trat, sollte die gesamte Arbeiterbewegung aus der Welt schaffen. Die dadurch hervorgerufene Verbitterung glaubte man wieder zu besänftigen, indem man positive Wohlfahrtsmaßregeln für die Arbeiter in Aussicht stellte. Die Arbeiterorganisationen, nicht minder die Deutschen Gewerbevereine selbst, waren in ihrer Tätigkeit völlig lahmgelegt. Deshalb glaubte Bismarck zeigen zu müssen, daß nur der Staat die Lage der arbeitenden Bevölkerung bessern und den Schwachen und Bedrängten eine größere Fürsorge angeheben lassen könne."

Ans der nun beginnenden Zeit der praktischen Arbeit entstanden nach und nach die Grundgesetze unserer heutigen Arbeiterversicherung.

Das Jahr 1883 brachte das Krankenversicherungs-gesetz, das Jahr 1884 das erste Unfallversicherungs-gesetz, das Jahr 1885 das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, das Jahr 1886 das Beamten- Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, das Jahr 1887 das Bau-Unfallversicherungsgesetz und das See-Unfallversicherungsgesetz, das Jahr 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Dann folgte eine Zeit der Revision, nach der wir heute folgende Gesetze haben:

1. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892 mit den durch die Novellen vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 erfolgten Änderungen.
2. Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.
3. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899.

Dazu kommen noch das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 und das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.

Hier möge nur die Gliederung, die Organisation der deutschen Arbeiterversicherung, kurz skizziert werden.

Die größte Gliederung findet man bei der Krankenversicherung. Diese ist bedingt durch die lokale Wirksamkeit der Kassen und die verschiedenen Berufe. So gab es Ende 1904 nicht weniger als 22912 Kassen. Diese gliederten sich in sieben verschiedene Arten, nämlich in Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Innungs-, Krankentafeln-, Knappschafts-, eingetragene Hilfskassen und Gemeindefassen.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind die Unternehmer entweder eines einzigen Berufszweiges oder einer ganzen Gruppe von Berufszweigen als sogenannten Berufsgenossenschaften vereinigt. Zurzeit bestehen in Deutschland 66 gewerliche und 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Die Invalidenversicherung wird von 31 Versicherungsanstalten getragen. Daneben bestehen für die Großbetriebe der Eisenbahn- und Bergbauverwaltung berufliche Genossenschaftsorganisationen, die sogenannten besonderen Rassenversicherungen, deren es in Deutschland zurzeit 9 gibt.

Was den Umfang der drei Versicherungskarten nach der Statistik vom Jahre 1904 anbelangt, so stellt sich derselbe folgendermaßen: Es waren versichert in der

Krankenversicherung	überhaupt 11 418 466 Pers.
Davon männlich	8 716 816
weiblich	2 701 650
Unfallversicherung	überhaupt 18 376 000 Pers.
Davon männlich	13 261 000
weiblich	5 115 000
Invalidenversicherung	überhaupt 18 756 400 Pers.
Davon männlich	9 105 300
weiblich	4 650 900

Durch den großen Umfang der Arbeiterversicherung sind natürlich auch die Leistungen der drei Versicherungskarten zu enormer Höhe angeschwollen. In der Krankenversicherung betragen die gewährten Entschädigungen bis Ende 1905: 274 Millionen Mark; in der Unfallversicherung 1194 Millionen Mark und in der Invalidenversicherung 1166 Millionen Mark.

Gelegentlich der Jubelfeier der deutschen Zwangsversicherung wird es an Lobeshymnen für deren Schöpfer, insbesondere für den Fürsten Bismarck, nicht mangeln. Die Deutschen Gewerbevereine aber werden gerade dieses Mannes mit weniger fröhlichen Gefühlen gedenken. Das von ihm auf die Verbaukosten der Invaliden der Arbeit gerichtete Attentat ist in der Erinnerung noch nicht verwischt. Im Jahre 1889 mußte unsere Invalidenklasse der Zwangsversicherung weichen, nachdem diese während ihres Bestehens an Invalidenrenten 490 000 M. und an Kapitalabfindung 60 000 M. verausgabte hatte. Das Vermögen betrug über 250 000 M. 76% der gezahlten Beiträge erhielten die Mitglieder der Invalidenklasse zurückverstattet. Einem gleichen Schicksal verfiel die Invalidenklasse des Gewerbetreibenden der Maschinenbau- und Metallarbeiter. Trotz ihres ausnahmsweise günstigen Standes war eine größere Beteiligung der Mitglieder an diesen Unternehmen durch die Zwangsversicherung ausgeschlossen. Sie löste sich freiwillig 1893 auf, nachdem sie 431 000 M. an Auskosten und Invalidenlohn gezahlt hatte. 430 000 M. wurden an die Mitglieder zurückverstattet.

Ein bevorzundenes Dasein fristen heute noch die freien Hilfskassen. Und wer weiß, wie lange noch; denn die Regierung wird so lange mit ihren Rebellien arbeiten, bis auch dieses Werk der Selbsthilfe und vor allem der Selbstverwaltung verschwinden sein wird.

Die deutsche Arbeiterversicherung hat Großes geleistet, was sie aber andererseits an sittlicher Energie und geistigen Mitteln des Volkes gerührt hat, dürfte auch nicht allzu gering anzuschlagen sein.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, 16. November 1906.

Der Reichstag hat am Dienstag seine Arbeiten wieder aufgenommen. Die erste Sitzung brachte nur die Beratung von Petitionen, von denen die sozialpolitische wichtigste betreffend die Gewährung einer 36 stündigen Ruhepause in jeder Woche für die im Gewandungs- und Bekleidungsindustrie dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiegen wurde. Am Mittwoch interpellierte der nationalliberale Abg. Wassermann den Reichskanzler über unsere Beziehungen zu den übrigen Mächten und ersuchte um eine Beurteilung über die Besorgnisse, welche in vielen Kreisen unseres Volkes wegen der internationalen Lage bestehen. Fürst Bülow antwortete zunächst in einer zweifelhafte Rede, in der er nachzuweisen suchte, daß das Deutsche Reich in einem durchaus freundschaftlichen Verhältnis zu allen übrigen Mächten stehe, und daß von einer Isolierung nicht die Rede sein könne. Der Dreibund sei, trotz der Bestrebungen gewisser italienischer Kreise, eine Annäherung an Frankreich zu vollziehen, unerstickt, und wenn Europa sich seit Jahrzehnten einer fast ungetrübten Friedenszeit erfreue, so sei das in erster Linie mit auf das Bestehen des Dreibundes zurückzuführen und auf den aufrichtigen Wunsch Deutschlands, eine friedliche Politik zu treiben. Mit ziemlich scharfer Wucht fiel der Reichskanzler gegen die fortwährenden Hin-

weise auf den Fürsten Bismarck. Er habe aus seiner Berechnung des ersten Ranglers niemals und niemand gegenüber ein Gefühl gemacht und ihm auch nach seinem Sturze die Träne benetzt. Gerade deswegen aber müsse er offen ansprechen, daß auch der größte Mann ein Produkt seiner Zeit sei, und die Nationen können sich nicht darauf beschränken, seinen Urteilen zu folgen oder den Grund der Dinge gehen und ihre Handlungen nach eigenem, pflichtbewußten Ermessen einzurichten.

In einer zweiten Rede ging der Reichskanzler dann noch auf die Anpassungen der Diskussionsreder bezüglich des persönlichen Regiments ein. Er sei kein „Kleber“, und wenn er Dinge nicht verhindern könne, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen das Wohl des Reiches wirklich und dauernd schädigen könnten, würde er nicht im Amte bleiben. Noch niemals habe der Kaiser sich in Widerspruch gesetzt mit der Verfassung; deshalb habe er selbst auch jederzeit die Verantwortung übernommen für Ausgebungen, für die er streng genommen nicht verantwortlich sei. Die Klagen über persönliches Regiment oder Absolutismus seien der Ausdruck der Reizung zu Uebeltrieben, die von Jahr zu Jahr mehr hervortreten.

Nach dieser Rede wurde die an interessanten Einzelheiten reiche Debatte vertagt.

Reichstag für Soziale Reform. Im Bürgeraal des Reichstages in Berlin hält die Gesellschaft für Soziale Reform am 3. und 4. Dezember die Beratungen ihrer 3. Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung steht das sehr zeitgemäße Thema: Methoden des gewerblichen Einigungsweises; Referenten sind Dr. Zimmermann (Soziale Praxis), G. Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der Deutschen Gewerksvereine, und C. R. Schiffer, Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften. Diese Berichterstatter haben der Kommission angeführt, die auf Anregung der Gesellschaft für Soziale Reform die gewerblichen Einigungs-Institutionen in England studiert hat. — Am Sonntag, 2. Dezember, abends, findet eine Begrüßungsversammlung im „Kaiser“ (Kahlsfr. 14), am Nachmittag des 4. Dezember ein gemeinsames Essen und am Mittwoch, 5. Dezember, eine Besichtigung sozialpolitischer Einrichtungen statt.

Die Gewerksvereine Englands haben einen großen Erfolg erzielt. Der von ihnen angeregte Gesetzesentwurf zur Sicherung des Betriebsfriedens gegenüber den Geschäftsinhabern im Zoll-Vollzug ist in 3. Lesung vom Hause der Commons einstimmig angenommen worden. Die Opposition hat nicht einmal mehr gewagt, gegen das Gesetz zu stimmen. Balfour erklärte, die Opposition habe erkannt, daß das Gesetz doch in gewissen Rasse berechtigt sei. Die Verantwortung trage die Regierung, die sich vor dem Willen der Arbeiter gebeugt habe. Von der Regierung antwortete sofort der Kronanwalt Sir G. John Lawson Malton, daß die Regierung diese Verantwortung ohne Jögern übernehme.

Die Annahme des Gesetzesurfes in 3. Lesung wurde von den Liberalen und besonders von den in ihren Reihen stehenden Arbeitern mit lebhaftem Jubel begrüßt. Jetzt hat das Haus der Lords die Entscheidung zu treffen.

Um wieviel weiter sind doch die englischen Gewerksvereine in ihren öffentlichen Reden als die deutschen Organisationen! Davon zeugt auch der Gesetzesentwurf über die eingetragenen Berufsvereine, den wir an erster Stelle unseres Blattes besprechen.

Arbeiterbewegung. Der Streik der Metallarbeiter in Bielefeld ist beendet. Vom 1. Januar 1907 ab erhalten in den Nähmaschinen- und Fahrradfabriken die Arbeiter eine 5prozentige Lohnerhöhung und die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden. Sonabend wird nur 9 Stunden gearbeitet. Am Tage vor den hohen Festen werden die Betriebe um 2 Uhr geschlossen. — In Hamburg sind die Klempner und Weberinnen in eine Bahnbewegung eingetreten. — Der Ausstand der Siebelerarbeiter bei Föhring & Sauter in Magdeburg ist durch Föhring eine Lohnzulage beendet. — In der Schnellpressenfabrik Feidelsberg sind sämtliche Arbeiter in den Streik getreten. — Die unabhängigen Korn-Affordhgenerale in Hamburg haben beschlossen, am heutigen Freitag auf allen Schiffen die Arbeit wieder aufzunehmen. Ihre Forderung auf Erhöhung des Affordhages um 5 Pfg. pro Tonne wurde fallen gelassen. Dafür wurde ihnen eine Erhöhung des Wartegeldes bewilligt. — Der Streik der Binnenschiffer soll noch nicht erledigt sein, da die Arbeiter mit der Lohnerhöhung von 5 Mt. nicht zufrieden sind, sondern vor allem eine Regelung der Arbeitszeit und höhere Bezahlung der Ueberstunden verlangen. — In Magdeburg streikten die Arbeiter der Subbelsen Oelfabrik. — Die Arbeiter der Lederfabrik von Biedling in Dresden legten die Arbeit nieder, wie es heißt, wegen Maßregelung eines Kollegen. — Die Aus-

sperrung der Fabrikhutmacher in Berlin ist so gut wie erledigt. Die Fabrikanten haben den Reviers zurückgegeben, worauf die Arbeiter den Streik für beendet erklärten, unter der Bedingung, daß keine Maßregelungen vorgenommen und die Arbeiter wieder an ihre alten Plätze gestellt werden. — Die in den Westener Oefenfabriken beschäftigten Arbeiter haben nach mehrwöchigen Verhandlungen mit den Arbeitgeber einen Tarifvertrag abgeschlossen, der bis zum 1. Oktober 1908 Gültigkeit hat. Derselbe gewährt den Arbeitern eine 5prozentige Lohnerhöhung. Für Ueberstunden werden 35, an Sonntagen 40 Pfg. bezahlt. — Bei der Firma Georg Schäfer in Magdeburg sind die Buchbinder und Buchbinderinnen in den Ausstand getreten. — In Wilhelmshaven und seinen Vororten hatten die Unternehmern sämtliche Banarbeiter gesperrt. Maurer, Bauhandwerker, Zimmerer, Maler, Metallarbeiter und Holzarbeiter, um dadurch einen Druck auf das bei einem Frühjahrunternehmen freizulebende Personal zur Wiederaufnahme der Arbeit auszuüben. Jetzt ist die Sperre wieder aufgehoben, da die Forderungen ihres Widerstand aufgehoben haben. — Am Mittwoch haben in Mannheim sämtliche an Bau der zweiten Redarbrücke beschäftigten Arbeiter wegen Nichtbewilligung ihrer Lohnforderungen die Arbeit niedergelegt. — In London sind über 500 Rotorombusfahrer in den Ausstand getreten. Sie verlangen für die Tage, an denen die Wagen zwecks Reparatur im Depot bleiben müssen, anstatt bisher 3,50 Mt. jetzt 5 Mt. Als darauf die Direktion mit einer völligen Neuregelung der Lohnverhältnisse antwortete, legten die Fahrer die Arbeit nieder. — Um drohenden Bewegungen der Arbeiter zuvorzukommen, haben einige der amerikanischen Eisenbetriebe Lohnerhöhungen gewährt. Die Pennsylvania Railroad Company, die größte Eisenbahngesellschaft, hat für ihre 150 000 Angestellten eine Lohnerhöhung von 12 Millionen Dollar bewilligt. „New York Herald“ macht bekannt, daß der Standard Oil Trust die Löhne von 60 000 Angestellten erhöht. Der Kupfertrust hat alle Angestellten davon in Kenntnis gesetzt, daß eine 10prozentige Lohnerhöhung beschlossen worden sei. Die großen Zertifikate in den Neuenlandstaaten haben kürzlich die Löhne erhöht und viele Eisenbahngesellschaften haben ihren Angestellten eine Beförderung der Arbeitsverhältnisse angelündigt.

Die Organisation der Arbeiter in Gewerksvereinen. Die alljährlich wiederkehrende akademische Preisverteilung, welche diesmal am Dienstag, 6. November, im Lühninger Universitätsgebäude vorgenommen wurde, gab dem Universitätskanzler Staatsrat Professor Dr. v. Schönbarg zu einer freudigen Veranstaltung, in welcher er erfreulicherweise die Organisation der Arbeiter in Gewerksvereinen behandelte. Der „Schwarze Bote“ berichtet über den Inhalt der Rede folgendes: „Die Gewerksvereine, ein Produkt des 19. Jahrhunderts, hätten den Zweck der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Sie sind Schutz- und Hilfsvereine gegen die Arbeitgeber, durch angemessene Regelung von Arbeitslohn, -zeit und -ort, und vieler Unternehmungsvereine für ihre Mitglieder. Schutz gegenüber dem Großbetrieb sei durchaus notwendig bei der heutigen Art des Betriebes. Das gegenwärtige Recht sanktioniere ja die Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeitsvertrages. Eben dazu sei aber die Koalition der Arbeiter nötig, welche an sich zu schwach seien, günstige Arbeitsbedingungen durchzusetzen und der Willkür des Unternehmers preisgegeben. Erst die Organisation mache sie zu einer diesem ebenbürtigen Macht, in Orts-, Bezirks- und vor allem in neutralisierten Landesvereinen. Ihr Zweck ist die friedliche Verhandlung, der Kampf ist nur die ultima ratio, wenn sie gleich auch Kampforeine sind. Natürlich haben sich auch die Arbeitgeber organisiert; so wird der individuelle Arbeitsvertrag zu einer kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen in der Tarifgemeinschaft. Diese sind ein Mittel zum sozialen Frieden, zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeiterhandes, eine Norm auch für die nichtorganisierten Arbeiter, daher unentbehrlich für die Volkswirtschaft. Als Unternehmungsvereine sorgen sie für Organisation der Arbeitsvermittlung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Tod; für Invalidität, Alters- und Witwenversicherung, zumal wenn, wie in England, dafür nicht staatlich gesorgt ist. Weiter fördern sie Bildung, Stillhalte-, Spar-, Sammel- durch Konsumvereine. Sie verhindern in konsequenterem Sinne, daß das Verlangen für auskömmliche Unternehmungen gespart wird, bei Streitigkeiten eine mäßige Macht.“

Nützlich ist die verständige Leitung, maßvolles Abtun von Recht und Gesetz, Fernhaltung von parteipolitischen Intrigen. Im Unterschied von der Sozialdemokratie haben sie den sozialen Frieden zu erstreben. Daher hängt die gemeinnützige Verständigung der Gewerksvereine ab von dem Bildungsgrad der Arbeiter. Sind sie nur Kampforeine oder gar Organe der Sozialdemokratie, so kann durch sie der soziale Frieden untergraben werden. Die geschichtliche Evolution zeigt

in England und Deutschland eine Wandlung aus ursprünglichen Kampf- oder Schutzvereinen in Unternehmungsvereine. Sie bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer Gesetzgebung. Ein neues Reichsgesetz betr. Regelung der Tarifverträge ist eine dringende Notwendigkeit. Die Verhältnisse in den einzelnen Staaten zeigen große Verschiedenheit. Die englischen Trade Unions stehen ganz auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsverordnung, sind verständig und maßvoll, beschränken auch die Mitgliedschaft auf die gelerntten Arbeiter, die ihre Löhne ordentlich durchgemachte haben, einen bestimmten Minimallohn verdienen und unbefehlten Verwunden sind. Sie haben viel zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse getan. Die Zahl der englischen Arbeiter beträgt 1 900 000. Vermögen am Jahreschluss 92 Millionen Mt. (Ausgabe 41 Millionen Mt. pro Jahr.) In Frankreich und Amerika sind es Kampforeine von glänzender Arbeitsbedingungen. In Deutschland ist die Mitgliederzahl über 2 Millionen. Begründet als erster Labararbeiterverein 1862, gewonnen sie in den 40er Jahren Bedeutung. Der beigesteuerte ist der Buchdrucker (1866, seit 1893 Verband deutscher Buchdrucker). Vier Gruppen sind zu unterscheiden: 1. Die kirchlich-Dunderschen, auf nationalem Boden nach englischem Muster; 2. die sozialistischen (1,5 Millionen Mt.); 3. die christlichen; 4. die „unabhängigen“ Gewerksvereine. Mehr und mehr ist eine friedliche Entwicklung eingetreten durch Tarifverbände. Es ist das Bestreben, den Einfluß der sozialdemokratischen Parteileitung abzufestigen, wie dies auch in Mannheim hervortrat. Nur 350 000 sind eingeschriebene Mitglieder der Sozialdemokratie (15 pSt.). Die Gewerksvereine sind eine unaufhaltsame, berechtigte, notwendige Bewegung zur friedlichen Lösung der sozialen Frage. Je gemeinnütziger, desto verdienstlicher.“

Ueber die Bergarbeiterbewegung in Sachsen äußert sich die kölnische Zeitung: „dass die Stellung der sächsischen Bergarbeiter zu der Ablehnung ihrer Forderungen sich richten werde nach der Gestaltung der Verhältnisse im Ruhrgebiet. In Sachsen sei zwar nur die Minderheit der Bergleute organisiert, diese Minderheit aber gebe den Ton an. Im Ernstfall werden sie voraussichtlich einen sehr großen Teil der Richterorganisierten mit sich fortziehen.“

Hiernach ist es doch eine Unflugsicht von den Betriebsverwaltungen, wenn sie es ablehnen, mit der Organisation der Bergleute zu verhandeln. Nach der Zuschrift aus Sachsen in dem genannten Blatt beträgt der Durchschnittslohn gegenwärtig im Zwischener Grubenbezirk für die Zechnstündensche 3,53 Mt., Frauen und jugendliche Arbeiter eingerechnet. Wie der den Arbeitern vor etwa einem Jahre gewährten Lernerhöhung habe sich seit Ende 1905 der Lohn um etwa 10 pSt. erhöht.

Die Bergleute bestreiten das nicht ohne weiteres. Aber sie betonen, der Lohn mancher Arbeiter bleibe ohne ihr Verschulden erheblich unter dem Durchschnitt, und selbst ein Schichtlohn von 3,53 Mt. sei bei den gestiegenen Preisen aller Lebensmittel heute zu niedrig. Der Arbeiter sei daher zu vielen Leiden gezwungen und untergrabe damit seine Gesundheit. Die Betriebsverwaltungen lehnen es jedoch ab, die verlangte Lohnerhöhung von 15 pSt. zu bewilligen. Sie weisen darauf hin, daß der Schichtlohn gegenwärtig 9 Pfg. höher stehe als im Jahre der Hochkonjunktur 1900, während der Kohlenpreis für den Doppelwaggon um 20 Mt. geringer sei als damals. Allein für den Zwischener Grubenbezirk werde eine Lohnerhöhung von 16 pSt. einen Betrag von 2,12 Millionen Mt. im Jahre ausmachen. Damit werde für den Unternehmer der Betrieb der Kohlenwerke unlohnernd. Im vorigen Jahre hätten die sechs großen Aktienwerke des Zwischener Grubenbezirks zusammen einen Reingewinn von 1,52 Millionen Mt. ergeben, rechte man dazu noch etwa 100 000 Mt. von den Privatwerken, so reiche dieser gesamte Reinertrag gerade hin, um die geforderte Lohnerhöhung zu decken. Die Betriebsverwaltungen erwidern in ihrer Antwort auf die Arbeiterforderungen noch, daß seit dem vorigen Jahre auch die Preise für sämtliche Grubenmaterialien gestiegen seien.“

Wir sind auch der Meinung, daß die Entscheidung der sächsischen Bergarbeiter abhängig ist von der Entscheidung im Ruhrgebiet. Die Arbeiter verlangen keineswegs, daß der ganze Profiteur der Werke an Lohnerhöhungen aufgebraucht wird. Wenn die Forderungen nicht mehr zurecht kommen, dann müssen sie eine entsprechende Erhöhung der Kohlenpreise vorschlagen.

Es ist aber nicht nötig, daß der Preis um 1 Mt. pro Tonne erhöht wird, wenn die Lohnerhöhung nur 10 Pfg. in Anspruch nimmt. Die Werke müssen ihren bisherigen Profit behalten und die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung auf die gesamte Produktion umlegen, dann wird sich niemand über eine so mäßige Preissteigerung beschweren.

Die zweite Vollversammlung der Generalintendantur der königlichen Schauspieler findet am Dienstag, den 20. November, abends 8 Uhr, im Reuen Königlichen Opernhaus (ReoA) statt. Zur Aufspaltung gelangt „Kathan der Weie“. Eintrittskarten sind durch den Verein für Soldatunterhaltungen zu beziehen.